

Niederschrift über die 8. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur vom 04.11.2015

Als stimmberechtigt waren anwesend:

Eric Heymann, Alexandra Ludwig-Tölke (ab 19.34 Uhr), Ernst Jäger (Vorsitzender), Hans-Peter Maxeiner, Norbert Bandur, Andrea Maushagen, Dr. Theo Schneider (Vertretung Vera Frisch)

Entschuldigt waren:

Vera Frisch

Als nicht stimmberechtigt waren anwesend:

Bürgermeister Michael Franz, Andy Genschka, Melissa Fuß (Schriftführerin)

Tagesordnung:

1. „Leerstand konsequent begegnen“ – Antrag der SPD-Fraktion vom 31.03.2015
2. Vertragsanpassung für das Jahr 2016 mit dem Verein Lahn-Kinderkrippen e.V. für die Kinderkrippe Bärenhaus in Obertiefenbach
3. Friedhofskonzept
4. Aktuelles

Die Sitzung begann um 19:32 Uhr und war um 22:05 Uhr beendet. Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur waren durch Einladung des Vorsitzenden am 19.10.2015 unter Mitteilung der Tagesordnung, der Stunde und des Ortes der Versammlung von heute zu einer Sitzung zusammen berufen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag lagen mindestens 3 Tage.

Da von den 7 Mitgliedern des Ausschusses die oben genannten 7 (inklusive einer vertretenden Person), also mehr als die Hälfte, anwesend waren, war die Versammlung beschlussfähig. Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

Zu TOP 1

Der Vorsitzende erläuterte den Zweck und den Inhalt des mitgesandten Leitfadens und teilte einen Muster-Fragebogen zum Leerstandskataster an alle Ausschussmitglieder aus. Er verwies als kommunales Beispiel auf die Gemeinde Elbersdorf, diese stellt bereits eine Internetplattform zur Einpflegung von Leerstandsdaten für alle Bürger/innen bereit.

Herr Franz erklärte, dass ein Leerstandskataster grundsätzlich in einen öffentlich und nichtöffentlich zugänglichen Bereich geteilt werden sollte. Die öffentliche Ebene dient der eigenständigen Einpflegung der Daten durch die Bürger/innen, die nichtöffentliche Ebene dient dem Datenzugriff der Verwaltung. Der Bürgermeister verweist in Hinblick auf die nichtöffentliche Ebene auf ein Programm der Ekom. Hierzu werden noch Gespräche mit der Ekom geführt. Die Gemeinde beabsichtigt die Neustrukturierung der Internetseite im kommenden Jahr, die öffentliche und nichtöffentliche Plattform könnten im Zuge dessen direkt mit eingerichtet werden.

Beschluss:

Im Zuge der Einrichtung der neuen Internetplattform ist die Möglichkeit für die Bürger und Bürgerinnen zu schaffen, die Objekte eigenständig auf der Internetseite der Gemeinde einpflegen zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 2

Herr Dr. Schneider erläuterte den Verlauf der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.11.2015 und dessen Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur schließt sich der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 3

Der Bürgermeister erläuterte, dass die Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) zur Fragestellung des Herrn Ott betreffend der Benennung der rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Waldfriedhofes der Gemeinde vorliegt. Der HSGB sieht hier eine Bebauungsplanänderung als notwendig an.

Die Stellungnahme wurde an dieses Protokoll angefügt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Vergabe der Friedhofskonzeption an ein hierfür geeignetes externes Garten- und Landschaftsbauunternehmen bzw. Planungsbüro.

In die Planungsvorschläge sollen die Ergebnisse der Friedhofsbegehungen durch den Ausschuss für Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur vom 29.07.2015 und 26.09.2015 und die Ausarbeitungen des Arbeitskreises Dorferneuerung Heckholzhausen für den Friedhof Heckholzhausen einbezogen werden.

Der Gemeindevorstand wird des Weiteren damit beauftragt, die Umsetzung der in der Niederschrift des Ausschusses für Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur vom 29.07.2015 aufgeführten und noch zu klärenden Punkte bezüglich der Vorgehensweise zur Ausweisung und Einrichtung eines Waldfriedhofes durch die zuständige Forstbehörde und die Verwaltung zu erwirken. Der Bürgermeister wird gebeten, die Gemeindevertretung Zug um Zug zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 4

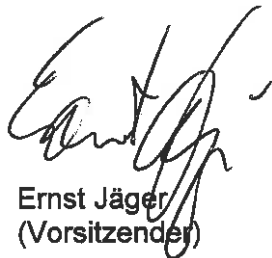
Herr Bandur fragte an, ob es in Zukunft bei der Belegung der Friedhöfe in Beselich Probleme geben könnte, da die Friedhöfe in Heckholzhausen und Schupbach deutlich größer sind als der Friedhof in Niedertiefenbach, obwohl die Einwohnerzahlen in den Ortsteilen annähernd identisch ist.

Im Zuge der Erstellung des Friedhofskonzepts wird eine neue Bestandsaufnahme erfolgen.


Herr Bandur fragte des Weiteren an, was im Falle eines Betreiberwechsels der Kinderkrippe in Beselich mit der Förderzusage des Landkreises geschieht. Konnte die Verwaltung in dieser Angelegenheit schon etwas seitens des Kreises in Erfahrung bringen?

Eine Antwort hierzu liegt der Verwaltung vor, im Falle des Übergangs zu einem freien Träger gestaltet es sich schwieriger.

Der Vorsitzende schloss die Sitzung um 22.05 Uhr.



Ernst Jäger
(Vorsitzender)



Melissa Fuß
(Schriftführerin)

Von: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de [mailto:Karin.Wagner@rpgi.hessen.de]

Gesendet: Donnerstag, 3. September 2015 15:47

An: Andreas Ott

Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Beselich, Erweiterung des Friedhofs in Niedertiefenbach zur Einrichtung von Baumgrabstätten

Guten Tag Herr Ott,

Sie hatten bzgl. der geplanten Erweiterung des Friedhofes in Niedertiefenbach durch die Einrichtung eines Bestattungswaldes um eine Einschätzung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Bauleitplanung gebeten.

Nach erfolgter Prüfung nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Beselich plant die Einrichtung eines Bestattungswaldes, um dem zunehmenden Trend zu individuellen Bestattungsformen nachzukommen und in ihrem Gemeindegebiet diese alternative Bestattungsform zu ermöglichen. Hierzu soll durch die Inanspruchnahme einer gemeindeeigenen Waldfläche der bestehende Friedhof im Ortsteil Niedertiefenbach entsprechend erweitert werden.

Nach § 5 des Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) dürfen Friedhöfe neu angelegt oder erweitert werden, wenn ... außer bei nur geringfügigen Erweiterungen die Friedhofsfläche durch Bebauungsplan festgesetzt ist. Nähere Ausführungen dazu, wann eine Erweiterung nur „geringfügig“ ist bzw. in welchen Fällen es sich tatsächlich um eine bloße Erweiterung der Friedhofsfläche handelt, enthält das FBG nicht; einschlägige Kommentierungen oder Rechtsprechung zum FBG liegen hier nicht vor.

Für die Beurteilung, ob eine geplante Erweiterung nur „geringfügig“ i.S.d. § 5 FBG ist, kann m.E. jedoch nicht nur pauschal die Größe der geplanten Erweiterung (hier: 20 % der bisherigen Friedhofsfläche) maßgeblich sein, sondern es sind die Voraussetzungen/Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.

Zwar könnte man die (bisher) geplante Erweiterung des Friedhofes um 500 m² - alleine aufgrund der betreffenden Flächengröße – als „geringfügig“ ansehen, allerdings soll durch die Einrichtung des Bestattungswaldes eine (neuer) Eingriff in den Waldbestand erfolgen und es handelt sich um die erstmalige Einrichtung (Neu-Anlage) eines Bestattungswaldes.

Hierbei sind forstwirtschaftliche Belange (neu) betroffen, denn der betreffende Bereich kann dann nicht mehr wie bisher forstwirtschaftlich genutzt werden. Ob hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung der gewählten Waldfläche für die vorgesehene Nutzung bisher eine entsprechende Prüfung bzw. Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden erfolgt ist, geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor.

Nach meiner Einschätzung handelt es sich daher hier nicht um eine nur geringfügige Erweiterung der Friedhofsfläche im Sinne des § 5 FBG, und ich empfehle die **Aufstellung eines Bebauungsplanes** zur Realisierung eines Waldfriedhofes. Der Flächennutzungsplan, der den betreffenden Bereich als „Fläche für Wald“ darstellt, und somit einer Nutzung als „Bestattungswald“ (Friedhof) widerspricht, wäre entsprechend zu ändern.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes können die betroffenen Fachbelange, insbesondere die forstwirtschaftlichen Belange, aber ggf. auch Belange des Grundwasserschutzes angemessen berücksichtigt werden. Zudem können im Bebauungsplan explizit Regelungen und Festsetzungen zu den erforderlichen baulichen Anlagen oder Nutzungen (z.B. Andachtsplätze, Stellplätze, Einfriedung/Umfriedung) im Bereich des Bestattungswaldes getroffen werden.

Der Bebauungsplan gibt den Kommunen somit die Möglichkeit, konkret zwischen allen Aspekten, z.B. Forstrecht, Naturschutz, Wasserschutz etc. abzuwägen und sichert darüber hinaus die breite Beteiligung der gemeindlichen Gremien bzw. der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung!).

Die Gemeinde sollte bei ihrer Entscheidung auch bedenken, dass bei der stetig steigenden Nachfrage nach solchen alternativen Bestattungsformen zukünftig auch die Option bzgl. einer Erweiterung des Waldfriedhofes gegeben sein sollte. Dies könnte bei einer Bauleitplanung bereits entsprechend berücksichtigt werden.

Nach den Aussagen in der email vom 07.08.2015 geht die Gemeinde bereits jetzt (vor einer grundsätzlichen Beschlussfassung zur Einrichtung eines Bestattungswaldes durch die gemeindlichen Gremien) davon aus, dass die bisher geplante Flächengröße von 500 m² nicht ausreichen wird. Je nach der endgültig festzulegenden tatsächlichen Flächengröße für den geplanten Bestattungswald, würde sich dann ohnehin nicht mehr die Frage einer „Geringfügigkeit“ stellen.

Letztendlich obliegt es der Gemeinde Beselich – als Trägerin der Planungshoheit – darüber zu entscheiden, ob sie für die geplante Einrichtung eines Bestattungswaldes (Waldfriedhof) einen Bebauungsplan aufstellt (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Die Einrichtung von Waldfriedhöfen / Bestattungswäldern wurde aber bereits von anderen Kommunen im Landkreis Limburg-Weilburg durch die Aufstellung von Bebauungsplänen realisiert. So haben z.B. die Gemeinden Weilmünster und Dornburg sowie die Stadt Runkel bereits Waldfriedhöfe angelegt.

Sofern die Gemeinde Beselich, ggf. nach Rücksprache mit dem Hess. Städte- und Gemeindebund, jedoch zu der Einschätzung gelangt, dass sie die vorgesehene Erweiterung des Friedhofes durch die Einrichtung des Bestattungswaldes als „geringfügig“ i.S. des § 5 FBG beurteilt, und für den geplanten Bestattungswald daher keinen Bebauungsplan aufstellt, wären dennoch die Anforderungen nach dem FBG zur Einrichtung von Friedhöfen zu beachten. Insbesondere sind entsprechende Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden (z.B. Forst-, Naturschutz-, Wasserbehörde) erforderlich.

Die grundsätzliche Eignung der betreffenden Waldfläche für das Vorhaben ist zu überprüfen. Die Gemeinde sollte auch prüfen, welche sonstigen Genehmigungen erforderlich werden und ob die geplanten baulichen Anlagen im Bereich des Bestattungswaldes auf der Grundlage des § 35 BauGB genehmigungsfähig wären.

Eine spätere sukzessive Erweiterung des Bestattungswaldes – ohne planungsrechtliche Grundlage – wäre jedenfalls aus meiner Sicht nicht akzeptabel.

Bei weiteren Fragen können Sie mich gerne nochmals anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Karin Wagner



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31 - Bauleitplanung
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
D-35390 Gießen
Telefon +49 641 303-2353
Fax +49 641 303-2359
E-Mail karin.wagner@rpgi.hessen.de
Internet <http://www.rp-giessen.de>